

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. Oktober 2019

900. Gemeindewesen (Zweckverband Kehrichtorganisation Winterthur-Umgebung, KOWU)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Ellikon a. d. Thur, Hagenbuch, Hettlingen, Lindau, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Seuzach und Wiesendangen bilden zusammen seit 1974 einen Zweckverband für die Organisation eines gemeinsamen Kehrichtsammel- und Verwertungsdienstes (RRB Nr. 1280/1974). Am 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Winterthur hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Kehrichtorganisation Winterthur-Umgebung enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Januar 2020 ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten vom 21. Januar 2009.

3. Die folgenden Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Gemäss Art. 52 Abs. 1 der Statuten werden die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte im Sinne einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen. Ausserdem sollen die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt werden (Abs. 2). Diese beiden Regelungen weisen eine Lücke für das Jahr 2019 auf, da die neuen Statuten erst am 1. Januar 2020 in Kraft treten und damit der eigene Haushalt ebenfalls auf den 1. Januar 2020 eingeführt wird. Es handelt sich dabei um ein Versehen bei der An-

passung, da ursprünglich vorgesehen war, den eigenen Haushalt auf den 1. Januar 2019 einzuführen (vgl. Vorprüfungsbericht vom 8. August 2018, S. 4). Die Regelung muss somit derart verstanden werden, dass die Investitionsbeiträge seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2019 auf den 1. Januar 2020 auf den Zweckverband übertragen und in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt werden.

Abs. 4 von Art. 52 der Statuten hält überdies fest, dass das Verhältnis der Investitionsbeiträge die Quote ergibt, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind. Allerdings verfügt der Zweckverband gemäss mündlicher Auskunft über kein Vermögen, weil gar keine Investitionsbeiträge vorhanden sind. Der Zweckverband hätte somit auf die Regelung von Art. 52 verzichten können. Die fehlende Möglichkeit zur Berechnung des ursprünglichen Beteiligungsverhältnisses ist vorliegend somit nicht zu beanstanden.

b) Art. 45 Satz 1 der Statuten bestimmt, dass die Verbandsgemeinden am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der auf den 1. Januar 2019 oder später eingebrachten Werte beteiligt sind. Auch hier muss die Jahreszahl 2020 lauten (vgl. E. 3a) und ist entsprechend so auszulegen. Schliesslich ist anzumerken, dass sich zurzeit kein Verhältnis berechnen lässt, weil der Zweckverband kein Vermögen ausweist, an dem die Verbandsgemeinden beteiligt sein könnten. Die Regelung ist aber insofern berechtigt, als nicht auszuschliessen ist, dass der Zweckverband inskünftig über Vermögen verfügt. Bis dahin haben die Verbandsgemeinden ihre Beteiligung am Zweckverband im Sinne einer Lückenschliessung im Verhältnis ihrer Stimmberechtigung auszuweisen (und damit von je $\frac{1}{14}$).

c) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Kehrrichtorganisation Winterthur-Umgebung werden im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.

II. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an

- den Verbandsvorstand Zweckverband Kehrichtorganisation Winterthur-Umgebung, c/o Gemeindeverwaltung Seuzach, Stationsstrasse 1, 8472 Seuzach (E),
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Altikon, Gemeindeverwaltung, Schloss 2, 8479 Altikon,
 - Brütten, Gemeindeverwaltung, Brüelgasse 5, 8311 Brütten,
 - Dägerlen, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 8, 8471 Rutschwil (Dägerlen),
 - Dättlikon, Gemeindeverwaltung, Ausserdorf 14, 8421 Dättlikon,
 - Dinhard, Welsikerstrasse 4, 8474 Dinhard,
 - Ellikon a. d. Thur, Gemeindeverwaltung, Andelfingerstrasse 3, 8548 Ellikon an der Thur,
 - Hagenbuch, Dorfplatz 1, 8523 Hagenbuch,
 - Hettlingen, Gemeindeverwaltung, Stationsstrasse 27, 8442 Hettlingen,
 - Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau,
 - Neftenbach, Schulstrasse 3/7, Postfach 332, 8413 Neftenbach,
 - Pfungen, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen,
 - Rickenbach, Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach,
 - Seuzach, Gemeindeverwaltung, Stationsstrasse 1, 8472 Seuzach,
 - Wiesendangen, Gemeindeverwaltung, Schulstrasse 20, 8542 Wiesendangen,
- den Bezirksrat Winterthur, Hermann-Götzstrasse 26, 8400 Winterthur,
- die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli